



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
26.02.2021 11:16

509312021

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Zweites Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen
im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN – Drucksache 7/2285

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DS 7/2285 – Corona-Pandemie

Erfurt, 26. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (ARGE HPR) bedankt sich für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf.

Die ARGE HPR nimmt wie folgt zum Artikel 5 „Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG)“ Stellung:

Die Verlängerung der Möglichkeit, Beschlüsse des Personalrates nach § 37 Absatz 5 ThürPersVG auch mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz bis zum 31.12.2021, wird ausdrücklich befürwortet. Das (sollte das Artikelgesetz so beschlossen werden) verspätete Inkrafttreten der Regelung wird ausdrücklich gerügt!

Durch das verspätete Inkrafttreten und die rechtsunsichere Regelung in der Übergangszeit, wurde fahrlässig mit der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit der Personalratsmitglieder umgegangen. Wenn eine unterbrechungsfreie Regelung im ThürPersVG zur Anwendung gekommen wäre, hätten Präsenzsitzungen unter dem Pandemiegeschehen in den ersten Monaten des Jahres 2021 vermieden werden können. In anderen Personalvertretungsgesetzen der Länder ist die Möglichkeit Beschlüsse, in der o. g. Form zu fassen, frühzeitig eröffnet und verlängert worden.

Weiterhin sollte die Thematik der Wahlvorstände ebenfalls Berücksichtigung finden. Folgender Wortlaut sollte in den v. g. Artikel 5 des Gesetzes mit einfließen:

Dem § 1 der Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVWO) in der Fassung vom 8. Juni 2019 (GVBl. S. 123, 135) wird folgender Absatz 5 angefügt:

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Telefon 0361 3791-000
Telefax 0361 3791-099
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt. „Verkehr“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische Landesentwick-
lung, Kataster- und Vermessungs-
wesen“, „Serviceagentur Demografi-
scher Wandel“
Abt. „Ländlicher Raum, Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft, Markt, Ernäh-
rung“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

(5) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 können Beschlüsse des Wahlvorstandes ausnahmsweise auch mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung sowie Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.

Begründung:

Auch außerhalb der regelmäßigen Wahlzeiträume müssen (aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, Auflösungen/Neubildungen/Umorganisationen etc. von Verwaltungen und Betrieben des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise und sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten) Wahlen von verfahrensmäßig demokratisch legitimierten Personalvertretungen gewährleistet werden. Es muss insbesondere darum gehen, personalratslose Zeiten zu vermeiden. Das heißt, dass auch in der jetzigen Krise die Wahlvorstände weiterhin für die Durchführung der Wahl verantwortlich sein müssen. Gem. § 1 ThürPersVVO werden alle wahlleitenden Entscheidungen vom Wahlvorstand als Gremium getroffen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Wahlvorstände selbst handlungsfähig bleiben. Dafür sollte in der ThürPersVVO v. g. Regelung aufgenommen werden, dass die Sitzungen des Wahlvorstandes ebenso wie die Sitzungen des Personalrates bei Bedarf mit audiovisueller Kommunikation (Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt und die Beschlüsse mittels Umlaufbeschluss bzw. elektronischer Abstimmung gefasst werden dürfen. Erforderlich ist zudem diese Regelung, damit auch den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften die Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen des Wahlvorstandes garantiert wird.

Wir fordern ein zeitnahes Inkrafttreten der Übergangsregelung und Berücksichtigung unseres Vorschlages.

Mit freundlichen Grüßen